

GESAMTVERTRAG
über
mechanisch-musikalische Rechte für
PRIVATE KABELFERNSEHEN

Zwischen der

austro mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1031 Wien

Eingetragen

10. Nov. 1998

im folgenden „**austro mechana**“ genannt

und dem

Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

austro-mechana

sowie dem

Allgemeinen Fachverband des Verkehrs
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

im folgenden „**Fachverbände**“ genannt

wird nachstehender Gesamtvertrag geschlossen:

Vertragspartner

(1)

Die **austro mechana** ist eine Verwertungsgesellschaft, sie nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte der Aufnahme, der weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung an Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildtonträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr. Für diese Tätigkeit wurde ihr zuletzt mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Juli 1994 die Betriebsgenehmigung erteilt.

(2)

Der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie vertritt als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinne des Verwertungsgesellstengesetzes die Kabelrundfunkveranstalter, soferne diese seine Mitglieder sind. Der Allgemeine Fachverband des Verkehrs vertritt als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinne des Verwertungsgesellstengesetzes die Kabelnetzbetreiber, sofern diese seine Mitglieder sind. Die von den beiden Fachverbänden vertretenen Unternehmer werden im folgenden „**Einzelvertragspartner**“ genannt.

Vertragsgegenstand

(3)

Dieser Gesamtvertrag regelt insbesondere die Bedingungen, zu denen die **austro mechana** den Einzelvertragspartnern die Werknutzungsbewilligung für mechanisch-musikalische Rechte erteilt, sowie die Höhe und Art der Berechnung und Entrichtung des dafür zu leistenden Entgelts.

Begriffsbestimmungen

(4)

Kabelrundfunkveranstalter ist, wer Fernsehprogramme für die Verbreitung in Kabelnetzen in eigener inhaltlicher Verantwortung schafft, zusammenstellt und sie verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten läßt.

(5)

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer ein Kabelfernsehprogramm im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz BGBI I Nr. 42/1997, in der jeweils geltenden Fassung, in einem von ihm betriebenen Kabelnetz an die Allgemeinheit verbreitet, ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter zu sein.

(6)

Kabelfernsehprogramm im Sinne dieses Vertrags ist ein privates Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 bis 9 des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, das über ein Kabelnetz an die Allgemeinheit verbreitet wird.

(7)

Kabelkanal im Sinne dieses Vertrages ist die technische Einrichtung innerhalb eines Kabelnetzes, die die Verbreitung eines einzelnen Kabelfernsehprogrammes ermöglicht.

Gesamtvertrag / Einzelverträge

(8)

Die Werknutzungsbewilligung für mechanisch-musikalische Rechte wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Einzelvertragspartner und der **austro mechana** gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben. Die Werknutzungsbewilligung ist für jedes einzelne Kabelfernsehprogramm gesondert zu erwerben.

(9)

Die Kabelnetzbetreiber haften gegenüber der **austro mechana** solidarisch mit dem Kabelrundfunkveranstalter für die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche für ihren Versorgungsbereich entsprechend der Zahl der angeschlossenen Teilnehmer. Die Kabelnetzbetreiber erklären sich bereit, dem zwischen der **austro mechana** und dem Kabelrundfunkveranstalter abgeschlossenen Einzelvertrag in der in Beilage 1 vorgegebenen Form beizutreten. Der Kabelrundfunkveranstalter wird die Betreiber jener Kabelnetze, in denen sein Programm empfangbar ist, von dem mit der **austro mechana** geschlossenen Einzelvertrag in Kenntnis setzen, von jedem Kabelnetzbetreiber eine Beitritts- und Haftungserklärung (Beilage 2) einholen und diese der **austro mechana** übermitteln.

Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

(10)

Die Fachverbände werden der **austro mechana** bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon- und Faxnummern der jeweils vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Einzelvertragspartner aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

(11)

Die **austro mechana** wird den Fachverbänden einmal jährlich, jeweils zum 31. Jänner, eine Auflistung jener Einzelvertragspartner übermitteln, mit denen Einzelverträge auf der Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages zum Ende des vorangehenden Jahres bestanden haben.

(12)

Die Fachverbände werden ihre Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten anhalten, die erforderliche Werknutzungsbewilligung von der **austro mechana** rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen vollständig und fristgemäß nachzukommen.

(13)

Die Fachverbände werden die Erfüllung der Aufgaben der austro mechana in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

(14)

Die Fachverbände werden ihre Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgerecht einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechendem schriftlichen Hinweisen seitens der austro mechana ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

Gesamtvertragsrabatt

(15)

Die austro mechana erklärt sich bereit, den Mitgliedern der Fachverbände, soweit die Werknutzungsbewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt auf den autonomen Tarif zu gewähren. Der daraus resultierende begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern der Fachverbände zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere ihre Einnahmen regelmäßig abrechnen und vertragsgemäß Zahlungen leisten.

Werknutzungsbewilligung für eigene Sendezwecke

(16)

Die austro mechana erteilt dem Einzelvertragspartner durch den Einzelvertrag die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke jeweils ihres eigenen Repertoires und des Repertoires der ausländischen Schwestergesellschaften, soweit sie dieses während der Vertragsdauer wahrnimmt (im folgenden kurz „Werke“ genannt), auf Bildtonträgern zu den im vorliegenden Vertrag festgesetzten Bedingungen und mit den darin enthaltenen Beschränkungen zu vervielfältigen.

(17)

Diese Werknutzungsbewilligung umfaßt das Recht, die „Werke“ in jedem derzeit bekannten und zukünftig entwickelten technischen Verfahren ausschließlich für Zwecke des eigenen Kabelfernsehprogrammes des Einzelvertragspartners festzuhalten und diese Aufnahmen sowie bereits bestehende eigene und/oder von Dritten übernommene Aufnahmen für diese Zwecke zu vervielfältigen, sofern diese Aufnahmen bzw. Vervielfältigungen für eigene Programmproduktionen des Einzelvertragspartners, für vom Einzelvertragspartner in Auftrag gegebene Produktionen oder für Coproduktionen gemacht werden.

(18)

Bei Coproduktionen des Einzelvertragspartners mit Dritten umfaßt die Werknutzungsbewilligung das Recht der Festhaltung und Vervielfältigung durch den Einzelvertragspartner für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages. Alle darüber hinausgehenden Rechte und Ansprüche aller Rechteinhaber gegenüber dem Einzelvertragspartner und gegenüber allen Dritten bleiben in vollem Umfang vorbehalten.

(19)

Diese Werknutzungsbewilligung umfaßt auch das Recht zur Herstellung der Verbindung eines „Werkes“ mit Filmwerken oder Laufbildern („Herstellungsrecht“) zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages.

(20)

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt weiters die Vervielfältigung der „Werke“ durch den ORF und deren Weitergabe an den Einzelvertragspartner bezüglich jener Programmteile, die der Einzelvertragspartner vom ORF übernimmt, jedoch ausdrücklich beschränkt auf die Nutzung in den eigenen Kabelfernsehprogrammen des Einzelvertragspartners.

(21)

Weiters erteilt die austro mechana dem Einzelvertragspartner die nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung, „Werke“ oder Ausschnitte aus „Werken“ in Verbindung mit Werbespots, die von Dritten mit der erforderlichen Genehmigung der Rechteinhaber hergestellt worden sind, auf Bildtonträgern für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu vervielfältigen.

(22)

Weitergehende Regelungen über die Übernahme von Programmen oder Programmteilen Dritter sind dem Einzelvertrag vorbehalten.

Beschränkungen der Werknutzungsbewilligung

(23)

Die Werknutzungsbewilligung ist ausdrücklich auf den Zweck der Verbreitung („Sendung“ gemäß § 17 UrhG) über die im Anhang 1 des Einzelvertrages definierten österreichischen Kabelnetze beschränkt.

(24)

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt nicht das Recht der Festhaltung und Vervielfältigung von „Werken“ für Fernsehsendungen außerhalb der im Einzelvertrag definierten Kabelnetze, nicht für drahtlose Sendungen, weiters nicht für die Verwendung in den Neuen Medien wie Online-Übertragungen über nationale oder internationale Netze in jedem technischen Verfahren und wie auch immer diese Nutzung rechtlich qualifiziert wird, sonstige On-demand-Dienste, Pay-TV, Speicherung in und Ausgabe durch Datenbanken sowie für alle Offline-Nutzungen (Videokassetten, CD-ROM, CDi, usw.). Grundsätzlich sind alle nicht erteilten Bewilligungen vorbehalten.

(25)

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt nicht das Recht, diese Aufnahmen an Dritte in körperlicher oder in unkörperlicher Form weiterzugeben („verbreiten“ gemäß § 16 UrhG). Sollte der Einzelvertragspartner derartige Verbreitungshandlungen vornehmen wollen, sind die erforderlichen Bewilligungen vorher von der austro mechana zu erwerben.

(26)

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt nicht das Recht, ein Sprachwerk zu vertonen, mit einem Werk der Tonkunst, das nicht mit einem Sprachwerk verbunden ist, ein Sprachwerk zu verbinden oder in einer bestehenden Werkverbindung entweder das Werk der Tonkunst oder das Sprachwerk jeweils durch ein anderes zu ersetzen.

(27)

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt ferner solche Aufnahmen nicht, bei denen ein „Werk“ durch Hinzufügen einer szenischen Handlung in ein dramatisches Werk umgewandelt wird.

(28)

Diese Werknutzungsbewilligung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

Urheberpersönlichkeitsrecht

(29)

Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Urheber bleiben in vollem Umfang vorbehalten, dies gilt insbesondere für alle Nutzungen im Zusammenhang mit Werbung im weitesten Sinn. Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsregelungen wird der Einzelvertragspartner alle zumutbaren Maßnahmen treffen, daß die zuliefernden Werbeagenturen ebenso wie alle anderen Werbekunden solche Persönlichkeitsrechte nicht verletzen.

(30)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich nach Möglichkeit zur Nennung der Urheber der verwendeten „Werke“.

Entgelt

(31)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, als Gegenleistung für die in diesem Vertrag erteilte Werknutzungsbewilligung eine angemessene Beteiligung an seinen Gesamteinnahmen an die austro mechana zu entrichten.

(32)

Diese Beteiligung erfolgt in Höhe der nachstehend festgelegten Prozentsätze, je nach Nutzung der „Werke“ im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programmes:

bis 5% Nutzung der „Werke“	0,30% Beteiligung
bis 15% Nutzung der „Werke“	0,90% Beteiligung

Für die Berechnung des Prozentsatzes wird der Gesamtjahresdurchschnitt herangezogen.

(33)

Für den Zeitraum bis 31. Dezember 1999 gewährt die **austro mechana** dem Einzelvertragspartner einen Einführungsrabatt von einem Drittel auf das in Punkt (32) geregelte Entgelt, sodaß in diesem Zeitraum letztlich folgende Beteiligung zu entrichten ist:

bis 5% Nutzung der „Werke“	0,20% Beteiligung
bis 15% Nutzung der „Werke“	0,60% Beteiligung

(34)

Als Entgelt ist jedenfalls folgendes Mindestentgelt, je nach der Nutzung der „Werke“ im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programmes, zu entrichten:

bis 5% Nutzung der „Werke“	5 Groschen pro Teilnehmer und angefangenem Monat
bis 15% Nutzung der „Werke“	15 Groschen pro Teilnehmer und angefangenem Monat

Diese Mindestbeträge werden nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 wertgesichert. Sie werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen Jahres (erster Vergleichsmonat: 1997 VPI 96). Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

(35)

Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen Höhe zusätzlich zu den aus allen Berechnungsarten resultierenden Beträgen vom Einzelvertragspartner zu entrichten.

(36)

Übersteigt die Nutzung der „Werke“ im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms 15%, wird zwischen der **austro mechana** und dem Einzelvertragspartner eine angemessene individuelle Regelung getroffen. Weiters kann in jedem Fall zur Reduzierung des administrativen Aufwandes eine Pauschalregelung zwischen der **austro mechana** und dem Einzelvertragspartner vereinbart werden.

(37)

Die Entgelte gemäß Punkt (32) bis (34) sind so bemessen, daß 25% Gesamtvertragsrabatt bereits in Abzug gebracht sind. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden.

Gesamteinnahmen

(38)

Zu den Gesamteinnahmen zählen insbesondere:

- a) alle Bruttoerlöse aus Werbung im weitesten Sinn, einschließlich Erlösen aus Sonderwerbeformen wie Themen Placement, Eventpromotion, bezahlter Informationen usw., Erlöse aus Patronanzsendungen, Sponsorschift und zwar jeweils unabhängig davon, ob die Erlöse dem Einzelvertragspartner selbst oder Dritten zufließen, die Werbe- und/oder Sendezeiten in den Programmen des Einzelvertragspartners (als Vermittler oder im eigenen Namen) vermarkten; die Abzüge für Werbemittler erfolgen im tatsächlichen Ausmaß, maximal jedoch mit 20% der (errechneten) Bruttotakturensumme, gemessen am jeweils geltenden Tarifwerk in seiner jeweils geltenden Fassung (exklusive Ust und exklusive Ankündigungsabgaben);
- b) alle Erlöse aus Geschäften auf Gegenseitigkeit, aus Bartering, aus Kompensationsgeschäften und aus Sachzuwendungen jeder Art durch Dritte; hier ist jeweils der geldwerte Vorteil bzw der Wert ersparter Kosten des Einzelvertragspartners und/oder Dritter, die Werbezeiten und/oder Sendezeiten in den Programmen des

Einzelvertragspartners vermarkten - gegebenenfalls nach dem vom Kabelrundfunkveranstalter veröffentlichten Tarifwerk -, zu erzielen und den Einnahmen des Einzelvertragspartners zuzurechnen;

- c) allfällige Zuschüsse oder Beiträge von öffentlichen oder privaten Stellen;
- d) alle Erlöse aus Lizenzgeschäften mit den Rechten an eigenen Produktionen, einschließlich der Rechte des Rundfunkunternehmers sowie aus der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen;
- e) alle sonstigen Erlöse, die durch die Nutzung des Programmes oder in Zusammenhang mit dem Programm erzielt werden wie z.B. Zahlungen des Kabelnetzbetreibers, Erlöse durch Teleshopping usgl.

(39)

Zu den Gesamteinnahmen zählen lediglich die Finanzerträge, Erlöse aus Off-Air-Veranstaltungen, aus der Produktion von Werbespots, Beteiligungserlöse sowie allfällige Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen und der Auflösung von Rückstellungen nicht.

(40)

Wenn die Werbung oder andere im Sinne dieses Vertrages relevante Tätigkeiten ganz oder teilweise mit Dritten gemeinsam ausgeübt (verbunden) oder an Dritte in einer Form ausgelagert werden, die durch Punkt (38) nicht erfaßt ist, ist die Bemessungsgrundlage derart zu regeln, daß der Status quo dieses Vertrages in wirtschaftlicher Hinsicht erhalten bleibt.

Teilnehmerzahl

(41)

Für die Bemessung des Mindestentgelts laut Punkt (34) zugrundeliegenden Teilnehmerzahl gelten folgende Stichtage:

1 Quartal	Stichtag: 1.9. des Vorjahres
2. u. 3. Quartal	Stichtag: 1.3. des laufenden Jahres
4. Quartal	Stichtag: 1.9. des laufenden Jahres

(42)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der **austro mechana** gemeinsam mit der vierteljährlichen Abrechnung der Akontierungen die Anzahl und Firmennamen der Kabelnetzbetreiber, die sein Kabelfernsehprogramm verbreiten, mitzuteilen. Wenn keine Veränderungen hinsichtlich dieser Daten stattgefunden haben, genügt eine derartige Bestätigung.

Akontierungen

(43)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der **austro mechana** pro Kalenderquartal unaufgefordert eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auszustellen, deren Höhe einem Viertel des für das vorangehende Jahr fälligen Entgeltes entspricht; zumindest jedoch in der Höhe des für das jeweilige Quartal anfallenden Mindestentgelts laut Punkt (34).

(44)

Diese Gutschrift ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des betreffenden Kalenderquartals an die **austro mechana** auszustellen und der Gutschriftsbetrag (inklusive Ust) zu überweisen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

Abrechnung

(45)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der **austro mechana** für jedes Geschäftsjahr spätestens 2 Monate nach dessen Ablauf, in geeigneter Form Rechnung zu legen. Die Abrechnung hat jedenfalls eine Aufstellung der für die Bestimmung der Gesamteinnahmen gemäß Punkt (38) bis (40) erforderlichen Daten wie z.B. eine Aufstellung der im betreffenden Geschäftsjahr durch den Einzelvertragspartner selbst oder durch Dritte vermarkteten Werbezeiten, eine nach Erlösarten (Werbespots, Sonderwerbeformen, Kompensationsgeschäfte etc.) aufgegliederte Übersicht über

sämtliche Umsätze sowie das offizielle den Werbekunden im betreffenden Geschäftsjahr bekanntgegebene Tarifwerk und die daraus resultierenden, den Kunden als Bruttopreise bekanntgegebenen Beträge, zu enthalten. Weiters ist der Musikanteil des Gesamtjahresdurchschnitts gemäß Punkt (32) anzugeben. Bedarf es für die Bemessung des Entgelts aus der Sicht der **austro mechana** zusätzlicher Daten, wird der Einzelvertragspartner diese - soferne verfügbar - in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen bzw. die Abrechnung ergänzen. Weicht das aufgrund der Abrechnung bemessene Entgelt von den im betreffenden Geschäftsjahr geleisteten Akontierungen ab, werden Belastungen oder Gutschriften vom Einzelvertragspartner entsprechend erstellt und der sich daraus ergebende Saldo binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung überwiesen. Für die Bestimmung der Gesamteinnahmen für das betreffende Geschäftsjahr ist das Datum der Fakturierung durch den Kabelrundfunkveranstalter an seine Kunden entscheidend. Ein Exemplar des Jahresabschlusses des Einzelvertragspartners samt Anhang und Lagebericht wird der **austro mechana** übermittelt. Allfällige ergänzende Auskünfte wird der Einzelvertragspartner über Wunsch der **austro mechana** umgehend erteilen. Diese Rechnungslegung umfaßt auch die Geschäfte Dritter im Sinne der vorangehenden Bestimmungen.

(46)

Das hier geregelte Entgelt ist so berechnet, daß allfällige Rückzahlungsansprüche nach § 42 b Abs 6 UrhG („Leerkassettenvergütung“) bereits zur Gänze gegenverrechnet und saldiert sind.

Programme

(47)

Der Einzelvertragspartner wird der **austro mechana** die für die Verteilung der „Werke“ erforderlichen Unterlagen auf elektronisch lesbaren Datenträgern (z.B. PC-Disketten) in standardisierter Form (notfalls auf Papier) unentgeltlich zur Verfügung stellen, wobei über die Form der elektronischen Datenübermittlung zwischen dem Einzelvertragspartner und der **austro mechana** das Einvernehmen herzustellen ist.

(48)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, nach Möglichkeit detaillierte Programme aller gesendeten „Werke“ einschließlich Musikaufstellungen von Fernsehfilmen unentgeltlich jeweils innerhalb eines Monats nach der Sendung zu liefern. Es sind der **austro mechana** die Titel der Werke, die Namen der Komponisten, Arrangeure (Nachname/Vorname) und Autoren, Label, handelsübliche (Bild-)Tonträgernummern und cuts“ sowie die jeweiligen Stopzeiten bekanntzugeben. Um eine maschinelle Verarbeitung der Musikmeldungen im Hinblick auf Eigenproduktionen des Rundfunkveranstalters zu gewährleisten, soll vom Einzelvertragspartner eine entsprechende Archivierung der eingesetzten Werke vorgenommen und diese der **austro mechana** zur Verfügung gestellt werden.

(49)

Der Einzelvertragspartner wird der **austro mechana** jeweils die gesamte Dauer seines Programmes bekanntgeben, damit die Berechnung nach den Punkten (32) bis (36) vorgenommen werden kann.

(50)

Der Einzelvertragspartner wird jeweils bekanntgeben, welche Programmteile vom ORF übernommen werden.

(51)

Der Einzelvertragspartner wird alle werbetreibenden Firmen verpflichten, Spotblätter nach dem beiliegenden Muster (Beilage 3) für alle angelieferten Spots an ihn zu übermitteln. Wenn der Einzelvertragspartner selbst Werbespots produziert, wird der Einzelvertragspartner diese Spotblätter selbst ausfüllen. Der Einzelvertragspartner wird diese Spotblätter gesammelt monatlich im nachhinein innerhalb von längstens 10 Tagen an die **austro mechana** weiterleiten.

(52)

Der Einzelvertragspartner übermittelt der **austro mechana** spätestens mit Vertragsabschluß eine Ausfertigung seiner Konditionen, allgemeinen Geschäftsbedingungen usw. für Werbeeinschaltungen in seinem Programm. Der Einzelvertragspartner wird die **austro mechana** über alle Änderungen, Neuauflagen usw. laufend informieren.

(53)

Der Einzelvertragspartner ist mit der Weitergabe der von ihm an die **austro mechana** gelieferten Daten an die AKM bzw. der an die AKM gelieferten Daten an die **austro mechana** und mit der Verarbeitung dieser Daten durch eine der beiden Gesellschaften für beide einverstanden. Die **austro mechana** sieht die Verpflichtung gemäß den Punkten (47) und (48) durch die Lieferung der genannten Unterlagen an die AKM zur Verwendung auch für die **austro mechana** bis auf Widerruf als erfüllt an.

Prüfung

(54)

Der Einzelvertragspartner wird der **austro mechana** alle Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich des Programminhaltes, der Feststellung der jeweils verwendeten „Werke“ und der Erfüllung aller Verpflichtungen dieses Vertrages gewähren. Die technische Durchführung dieser Maßnahmen wird zwischen dem Einzelvertragspartner und der **austro mechana** vereinbart.

(55)

Für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung und Auskunftserteilung wird § 87a UrhG als anwendbar vereinbart; zur Minimierung der Prüfungskosten ist vereinbart, daß die Prüfung auch durch Mitarbeiter der **austro mechana** mit den Rechtsfolgen des § 87a UrhG vorgenommen werden kann, wobei mangels einer Einigung eine ergänzende Prüfung durch einen Sachverständigen (Buchprüfer) vorbehalten bleibt. Das Prüfungsrecht bezieht sich auch auf allenfalls auf Dritte ausgeliederte Bereiche, wobei der Einzelvertragspartner diese Verpflichtung auf die jeweiligen Rechtsträger überbinden wird.

(56)

Die **austro mechana** wird das Prüfungsrecht während der üblichen Bürostunden des Einzelvertragspartners und gegen vorherige Anmeldung ausüben. Die Mitarbeiter der **austro mechana** haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Einzelvertragspartners und allenfalls betroffener Dritter zu wahren.

(57)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater, befinden.

(58)

Sollte die Prüfung zu einer Nachzahlung bezogen auf den geprüften Zeitraum seitens des Einzelvertragspartners führen, wird der Einzelvertragspartner unbeschadet der Rechtsfolgen des § 87a UrhG für die nachträglich zu zahlende Summe 6% Zinsen p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit an die **austro mechana** zahlen.

(59)

Sofern der Einzelvertragspartner für den Prüfungszeitraum auch im Vertragsverhältnis mit anderen Verwertungsgesellschaften gestanden ist, kann die Prüfung für mehrere oder für alle Verwertungsgesellschaften gemeinsam nach den vorausgehenden Regelungen durchgeführt werden.

Verzug

(60)

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die **austro mechana** bei Verzug von Akontierungen oder Abrechnungen (Punkte (43) bis (45)) oder von Mitwirkungspflichten (Punkte (41 und (42), (47) bis (52) sowie (54) bis (58)) berechtigt, nach vorher erfolgter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 6% per anno ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

(61)

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist die **austro mechana** berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 1 Woche (es zählt das Datum der Postaufgabe) das Entgelt in der doppelten Höhe des Autonomen Tarifes zu verrechnen sowie diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(62)

Sämtliche Mahnungen an den Einzelvertragspartner haben eingeschrieben zu erfolgen. Pro Mahnung werden jeweils S 750,00 Mahnspesen verrechnet.

Erlöschen der Werknutzungsbewilligung

(63)

Dieser Vertrag endet und die erteilte Werknutzungsbewilligung erlischt im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einzelvertragspartners oder im Fall der Abweisung eines

Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens. Dies gilt im Falle der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens unter der Voraussetzung nicht, daß der Ausgleichsverwalter binnen 4 Wochen nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bestätigt, daß alle offenen Forderungen zur Gänze bezahlt werden und innerhalb von weiteren 2 Wochen Zahlung erfolgt.

(64)

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer, ist der Einzelvertragspartner nach Ablauf des Vertrages nicht mehr berechtigt, die während der Vertragsdauer hergestellten Aufnahmen weiter zu verwerten bzw. neue Aufnahmen herzustellen. Das Recht zur Prüfung gemäß Art. 7 steht der austro mechana innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsablauf uneingeschränkt zu.

(65)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.

(66)

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit in 1010 Wien ausübende Gericht als zuständig vereinbart.

Meinungsverschiedenheiten

(67)

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen werden die Fachverbände im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Einzelvertragspartner und der austro mechana auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Vertragsdauer

(68)

Dieser Gesamtvertrag unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit jenen Einzelvertragspartnern, die ihre Programme bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages verbreitet haben, ist für den vorhergehenden Zeitraum eine individuelle Vereinbarung auf der Grundlage dieses Gesamtvertrages zu treffen.

Schlußbestimmungen

(69)

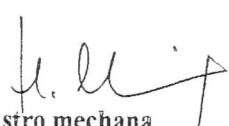
Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

20.10.1998

Wien, am



Allgemeiner Fachverband
des Verkehrs


austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte GmbH

Mechanisch-musikalische Rechte Privatfernsehen

Indexanpassung

Die letzte Indexanpassung lt. Punkt 34 des Gesamtvertrages wurde per 1.1.2026 vorgenommen.

Die ab 1. Jänner 2026 geltenden Tarife pro Teilnehmer und angefangenem Monat lauten daher wie folgt:

Bis 5 % Musiknutzung: **€ 0,0071** (bisher € 0,0068)

Bis 15 % Musiknutzung: **€ 0,0212** (bisher € 0,0204)

E I N Z E L V E R T R A G

aufgrund des Gesamtvertrages zwischen der
austro mechana und dem
Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs sowie
dem Allgemeinen Fachverband des Verkehrs

über mechanisch-musikalische Rechte für Privates Kabelfernsehen

Zwischen der

austro mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-
musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1031 Wien

im folgenden „**austro mechana**“ genannt

und

im folgenden „**Einzelvertragspartner**“ genannt,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Einzelvertragspartner

(1)

Die **austro mechana** nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden mechanisch-musikalischen Rechte treuhändig wahr.

(2)

Der Einzelvertragspartner ist Veranstalter des nachstehend genannten Fernsehprogrammes für die Verbreitung in Kabelnetzen im Sinne des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes BGBL I Nr. 42/1997 in der jeweils geltenden Fassung:

Dieses Kabelfernsehprogramm veranstaltet er seit:

(3)

Das vertragsgegenständliche Fernsehprogramm wird in den in Anhang 1 aufgelisteten Kabelnetzen verbreitet. Der Einzelvertragspartner wird diese Auflistung jeweils auf dem letzten Stand halten.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages haben diese Kabelnetze die ebenfalls in Anhang 1 angegebene Teilnehmerzahl.

(4)

Werden die in Punkt (2) genannten Kabelfernsehprogramme nach Vertragsabschluß in weiteren Kabelnetzen verbreitet, die nicht in Anlage 1 aufgelistet sind, wird der Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn der **austro mechana** den Firmennamen des Kabelnetzbetreibers, dessen Adresse, die Teilnehmerzahl (laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers) und den voraussichtlichen Sendebeginn im jeweiligen Kabelnetz bekanntgeben.

(5)

Dieses Programm ist seinem Inhalt nach (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ein Vollprogramm
- ein Spartenprogramm
- ein Fensterprogramm
- ein Kabelinformationsprogramm
- ein Kabeltext

(6)

Der Einzelvertragspartner hat dieses Programm der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde laut Anhang 2 angezeigt. Der Einzelvertragspartner wird jede Änderung dieser Anzeige von sich aus unverzüglich der **austro mechana** in Kopie zur Kenntnis bringen.

Werknutzungsbewilligung

(7)

Durch diesen Vertrag erteilt die **austro mechana** dem Einzelvertragspartner die Werknutzungsbewilligung nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages.

(8)

Alle Bestimmungen des Gesamtvertrages bilden in ihrer jeweils geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil dieses Einzelvertrages. Allenfalls bestehende vertragliche Regelungen zwischen der **austro mechana** und dem Einzelvertragspartner werden durch diesen Einzelvertrag ersetzt.

(9)

Der Einzelvertragspartner erklärt, daß er „Werke“ aus dem Repertoire der **austro mechana** im Ausmaß von (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- maximal 5%
- maximal 15%
- mehr als 15%

im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programmes nutzt.

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, allfällige Änderungen dieses Verhältnisses, sofern sie vertragsrelevant sind, umgehend der **austro mechana** bekanntzugeben.

(10)

Das pro Quartal vom Einzelvertragspartner zu entrichtende Akonto beträgt ab € (zuzüglich 20% Ust).

Sonstige Bestimmungen

(11)

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Einzelvertragspartner in Kraft und gilt ab

(12)

Beide Vertragspartner verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Rechtsform bzw. der Adresse dem Vertragspartner jeweils umgehend bekanntzugeben. Bis zu einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen und Leistungen rechtswirksam an die in diesem Einzelvertrag angegebenen Adressen abgegeben werden.

(13)

Zahlungen haben bis auf Widerruf an folgende Bankverbindung der **austro mechana** zu erfolgen:

Creditanstalt Bankverein Konto Nr. 0055-10250/00 (BLZ 11000) oder
Raiffeisen Zentralbank Konto Nr. 1-00.473.884 (BLZ 31000)

(14)

Der Einzelvertragspartner erteilt hiermit seine schriftliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, daß die **austro mechana** den Fachverbänden, allen anderen Einzelvertragspartnern, den Bezugsberechtigten und den ausländischen Verwertungsgesellschaften bekanntgibt, daß er Einzelvertragspartner im Sinne des Gesamtvertrages ist.

....., am

Wien, am

.....
austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH

Anhang 1: Kabelnetze

Anhang 2: Anzeige Kabelrundfunkbehörde

Anhang 1
zu Einzelvertrag Privates Kabelfernsehen

Der Einzelvertragspartner erklärt, daß sein Kabelfernsehprogramm in folgenden Kabelnetzen verbreitet wird, welche die nachstehend angegebene Anzahl von Teilnehmern versorgen.

Kabelnetz	Teilnehmeranzahl
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Datum	Unterschrift Einzelvertragspartner